

Übergreifende Einleitung in das Thema Mutterschafts-/Vaterschaftsleistungen (Tabelle IV)

Die finanzielle Unterstützung berufstätiger Mütter hat eine lange Geschichte, die bis zu den Entwicklungen direkt nach dem Ersten Weltkrieg zurückreicht. Damals war es notwendig, Frauen für den Arbeitsmarkt anzuwerben und diese zu unterstützen, damit sie weiterhin ihrem Beruf nachgehen konnten. Damals entstanden zum einen die Familienbeihilfen (Tabelle IX), zum anderen wurde die Zahlung von Mutterschaftsleistungen eingeführt.

Zu den allgemeinen Bestimmungen zählte, dass die Mutter mindestens 3 Monate von der Arbeit befreit sein sollte, beginnend sechs Wochen vor der erwarteten Niederkunft, und dass sie das Recht haben sollte, ihre Arbeit wieder aufzunehmen, und ihr die Möglichkeit gegeben wurde, ihr Neugeborenes zu stillen.

In den letzten fünfzig Jahren ist dieses Leistungspaket in verschiedenen Ländern in unterschiedlichem Maße erweitert worden; heute kann bezahlter Mutterschaftsurlaub bis zu einem Jahr gewährt werden, und in vielen Ländern kann auch der Vater des Kindes die Leistungen in Anspruch nehmen. In manchen Ländern können im Fall einer Fehlgeburt oder Totgeburt Mutterschaftsleistungen bezogen werden, und Mütter von Kindern mit Behinderungen können besondere Unterstützung beantragen.

Die Bedingungen für den Leistungsanspruch sind unterschiedlich, und es kann unterschieden werden zwischen Sachleistungen (hauptsächlich in der Gesundheitsversorgung in Verbindung mit Schwangerschaft und Entbindung), Geldleistungen (Leistungen für Mutterschaft, Vaterschaft und Adoption) und Kündigungsschutz (Mutterschaftsurlaub mit Recht auf erneute Beschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt, dies liegt jedoch außerhalb des Anwendungsbereiches von MISSOC). In manchen Fällen wird der Leistungsanspruch einfach auf Grundlage des Wohnsitzes ermittelt (besonders im Bereich der Gesundheitsversorgung), jedoch kann in anderen Fällen die Bedingung gelten, dass die jeweilige Person während eines bestimmten Zeitraums versichert gewesen sein muss). In manchen Ländern trägt in erster Linie der Arbeitgeber die Verantwortung für die Zahlung einkommensabhängiger Leistungen während der Beurlaubung.

Übergreifende Einleitungen zu den MISSOC Tabellen

Die Frauen, die die Kriterien für die Inanspruchnahme einer versicherungsabhängigen Leistung nicht erfüllen, können Anspruch auf Mutterschaftsbeihilfe haben.

In den letzten Jahren hat ein Wandel hin zu mehr Flexibilität und Sensibilität stattgefunden. Väter können nun ebenfalls Elternzeit beantragen oder sich diese mit der Mutter des Kindes teilen (dies ist in Tabelle IX aufgenommen), und auch bei der Adoption eines Kindes können Leistungen ausgezahlt werden.

MISSOC Sekretariat, März 2013